



Vorlagenummer: BV/25/328  
 Vorlageart: Beschlussvorlage  
 Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

Beschlussvorlage zur 5. Änderungssatzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Gemeinde Ostseebad Binz einschließlich der dazugehörigen Kalkulation für den Zeitraum 01.01.2026 bis 31.12.2027

**Datum:** 25.11.2025  
**Federführend:** Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus  
**Antragsteller/in:**

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevorvertretung Ostseebad Binz (Entscheidung)	04.12.2025	Ö

### **Beschlussvorschlag**

Die Gemeindevorvertretung Binz beschließt in ihrer Sitzung am 04.12.2025 die 5. Änderungssatzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Gemeinde Ostseebad Binz und billigt die Kalkulationsgrundlage (Anlage Kalkulation der Fremdenverkehrsabgabe) mit der Gültigkeit vom 01. Januar 2026 für den Zeitraum 01. Januar 2026 bis 31. Dezember 2027.

### **Begründung**

Der kommunale Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus wird als organisatorische, verwaltungsmäßig selbstständiger Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit entsprechend den Vorschriften der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommerns und der Eigenbetriebsverordnung M-V in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Der Eigenbetrieb gliedert sich in folgende Bereiche:

1. Gästeservice
2. Fremdenverkehrsverbung
3. sonstige wirtschaftliche Betätigungen.

Die Gemeinde erhebt jährlich eine Fremdenverkehrsabgabe zur teilweisen Deckung des gemeindlichen Aufwandes für die Fremdenverkehrsförderung, insbesondere für die Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen und Anlagen, die dem Fremdenverkehr dienen sowie für die zu diesem Zwecke durchgeföhrten Veranstaltungen und Kosten der Werbung und auch zweckentsprechende Zuschüsse an Veranstalter. Die Einnahmen aus der Fremdenverkehrsabgabe sind zweckgebunden zu verwenden.

Im Rahmen der Neufassung der Kalkulation für den Zeitraum 01. Januar 2026 bis 31. Dezember 2027 ergeben sich hinsichtlich der Kalkulation folgende Änderungen:

Unter Beibehaltung der im § 5 der Satzung festgelegten Bemessung und Höhe der Abgabe kann wie in den zurückliegenden Jahren auch, keine vollständige Deckung des Aufwandes erreicht werden. Das Defizit ist unter anderem aus dem Gewinn des Bereiches „Sonstige wirtschaftliche Betätigungen“ zu finanzieren.

Die detaillierten Unterlagen sind dem Beschlussvorschlag der Kurabgabe 2026-2027



beigefügt.

### Finanzielle Auswirkungen

Einnahmen	Ja/Nein	Mittel stehen zur Verfügung Produkt/SK:	Ja/Nein
Keine haushaltsmäßige Berührungen	Ja/Nein	Mittel stehen nicht zur Verfügung	Ja/Nein
Bemerkungen:			

### Anlage/n

1 - 2025-11-23 Änderungssatzung FVA BBT Final (öffentlich)

2 - Kalkulation Fremdenverkehrsabgabe 01.01.2026 bis 31.12.2027 (nichtöffentlich)

## **5. Änderungssatzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Gemeinde Ostseebad Binz**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.7.2019 (GVOBl. M-V S. 467) und der §§ 1,2,11 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) sowie jeweils in der zuletzt gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung am 04. 12. 2025 die 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Gemeinde Ostseebad Binz erlassen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung: In § 6 Anzeige- und Auskunftspflicht wird wie folgt geändert:**

- (1) Der Abgabepflichtige sowie sein Vertreter hat der Gemeinde Ostseebad Binz – Eigenbetrieb **Kurverwaltung Binzer Bucht Tourismus** unaufgefordert, die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Abgabe bis zum 30.11. jeden Jahres mitzuteilen. Eine Neuaufnahme einer abgabepflichtigen Tätigkeit i. S. dieser Satzung haben die Abgabepflichtigen sowie ihre Vertreter spätestens 4 Wochen nach Beginn der Tätigkeit der Gemeinde Ostseebad Binz - Eigenbetrieb **Kurverwaltung Binzer Bucht Tourismus**- anzuzeigen.
- (2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Gemeinde Ostseebad Binz - Eigenbetrieb **Kurverwaltung Binzer Bucht Tourismus** - an Ort und Stelle ermitteln oder die Berechnungsgrundlagen schätzen.
- (3) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Gemeinde Ostseebad Binz – Eigenbetrieb **Kurverwaltung Binzer Bucht Tourismus**.

## **Artikel 2**

### **Änderung: § 7 Datenverarbeitung**

(2) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die bei dem Eigenbetrieb **Kurverwaltung Binzer Bucht Tourismus** zur Kurabgabenerhebung sowie beim Amt für allgemein ordnungsbehördliche Aufgaben – Gewerbe und Meldestelle - vorhanden sind, durch die Gemeinde Ostseebad Binz

zulässig. Die Gemeinde Ostseebad Binz darf sich diese Daten von den genannten Ämtern übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten. Die Gemeinde Ostseebad Binz ist zur Erhebung personenbezogener Daten bei den zuständigen Finanzämtern sowie den Ämtern des Landkreises Vorpommern-Rügen befugt.

## **Artikel 3**

### **Änderung: § 9 Inkrafttreten wird wie folgt geändert:**

Die 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Gemeinde Ostseebad Binz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Ostseebad Binz, den 04.12.2025

Mario Kurwoski  
Bürgermeister